

# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 2

Brilon, 19.03.2020

Jahrgang 51

### INHALT:

- 1) Allgemeinverfügung der Stadt Brilon vom 17.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon
- 2) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2019
- 3) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a „Bereich zwischen Derkere Straße-Südstraße-Niedere Mauer“ (Kurgebiet)  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"  
Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB
- 5) 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark)  
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 13. September 2020

## **Allgemeinverfügung**

**der Stadt Brilon vom 17.03.2020**

### **zur Eindämmung des Corona-Virus im Stadtgebiet Brilon**

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Jegliche öffentliche Veranstaltung im Stadtgebiet Brilon ist untersagt. Dieses betrifft Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

2. Der Besuch von Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen bleibt unter den im folgenden genannten Auflagen für den gastronomischen Innen- und Außenbereich möglich:

- a) Besucherregistrierung mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, Kontaktmöglichkeit).
- b) Kein direkter Ausschank an der Theke. Es sind sämtliche Barhocker zu entfernen.
- c) Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern
- d) Bereitstellung von Desinfektionsmittelspendern im Eingangsbereich und auf den Toiletten.
- e) Aushänge mit Hygienemaßnahmen (Anlage der Verfügung).
- f) Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06.00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15.00 Uhr zu schließen.

3. Weiterhin sind nachfolgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote mit sofortiger Wirkung zu schließen, bzw. einzustellen:

- a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen, und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- d) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
- e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- f) Reisebusse ab dem 18.03.2020
- g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- h) Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- i) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

4. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

**Alle anderen Verkaufsstellen sind ab dem 18.03.2020 zu schließen!**

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

5. Geschäften des Einzelhandels für
  - Lebensmittel,
  - Wochenmärkte,
  - Abhol- und Lieferdienste,
  - Apotheken,
  - sowie Geschäften des Großhandels

ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet, dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
7. Alle Übernachtungsangebote im Stadtgebiet (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze) zu touristischen Zwecken sind untersagt.
8. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 7 sind sofort vollziehbar.
9. Die Anordnungen unter 1 bis 8 treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
10. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz) wird hingewiesen.

**Begründung**

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.-

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Infektionen. Die Infizierungen steigen auch im Hochsauerlandkreis an. Im Stadtgebiet Brilon sind einzelne Infektionsfälle aufgetreten. Mehrere Kontaktpersonen befinden sich in Quarantäne.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund dieser Lage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen mit geringer Teilnehmer-/Besucherzahl keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich gegen Null, so dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt.

Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dieses betrifft die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Nahrungsmitteln auf dem Wochenmarkt.

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen hat gezeigt, dass die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben verlangsamt werden kann.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und

Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

### **Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.**

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtgrundlagen der Maßnahmen sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Aufgrund der o.g. Begründung ist es zur Gesundheitssicherung der Bevölkerung notwendig, das Verbot von Veranstaltungen um ein Verbot von weiteren Anlässen zu ergänzen, bei denen vergleichbar hohe Risikofaktoren existieren, wie z.B. des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dieser Einschränkung sozialer Kontaktmöglichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereithalten zu können. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Gültigkeit**

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 gültig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem

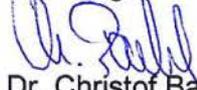
sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Brilon, den 17.03.2020

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch



## Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH hat am 09. März 2020 den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2019 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	52.143,93 Euro
Jahresfehlbetrag entsprechen Gewinn- und Verlustrechnung	20.762,39 Euro

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 20.762,39 Euro von den Gesellschaftern Stadt Brilon und Luftsportverein Brilon e. V. abzudecken ist.

Weiter hat die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer für das Jahr 2019 die Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschluss zum 31.12.2019 im Bundesanzeiger erfolgt voraussichtlich im März 2020.

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Brilon mbH zum 31.12.2019 und die Entlastung des Geschäftsführers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 36, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden.

Brilon, den 10. März 2020

  
Martina Schönfelder  
(Geschäftsführerin)

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße- Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)**

### **Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet) zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 29.01.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 a mit einer Gesamtgröße von rd. 22.000 qm liegt innerhalb der Briloner Kernstadt in direkter Nähe des Derkeren Tores. Begrenzt wird er im Norden von der Südstraße, östlich und südlich durch die Niedere Mauer und im Westen durch die Derkere Straße. Die Krummestraße und ein Teilstück der Straße Kattenhagen sind Bestandteile des Plangebietes.

**Ziel des Planverfahrens** ist es, bauliche Aktivitäten innerhalb der Kernstadt planungsrechtlich zu steuern und Neubauvorhaben im Plangebiet in Form einer moderaten und an die vorhandene Bebauung angepassten Nachverdichtung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 80 durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 80 a vollständig überplant. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. März 2020

Der Bürgermeister

  
Dr. Bartsch



# Bekanntmachung

## **92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"**

und

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"**

### **Aufstellungsbeschlüsse**

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat beschließt die Aufstellung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", gemäß § 2 (1) BauGB.*

*Der Rat beschließt ferner die parallele Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB sowie die Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 (2) BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 12.03.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

**Ziel der Planverfahren** ist es, auf dem Bahnhofsgelände in Brilon-Wald ein Themenhotel mit Bahnhofscharakter zu errichten. Neben einem Hotelneubau werden das ehemalige Bahnhofsgebäude und der historische Güterschuppen in den Hotel- und Gastronomiebetrieb integriert.

Der ca. 0,73 ha große Planbereich wird im Westen von der B 251 und der entlang der Korbacher Straße vorhandenen Wohnbebauung begrenzt. Im Norden, Osten und Süden schließen sich Bahnanlagen an.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 253, 258, 261, 262, 263 und 265 sowie die bahneigene Parzelle 231. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe gemäß Ratsbeschluss vom 12.03.2020 im Rahmen einer für beide Verfahren gemeinsamen Veranstaltung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Dienstag, dem 28. April 2020, um 18:30 Uhr  
in der Schützenhalle Brilon-Wald,  
Am Ginsterkopf 12 in 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

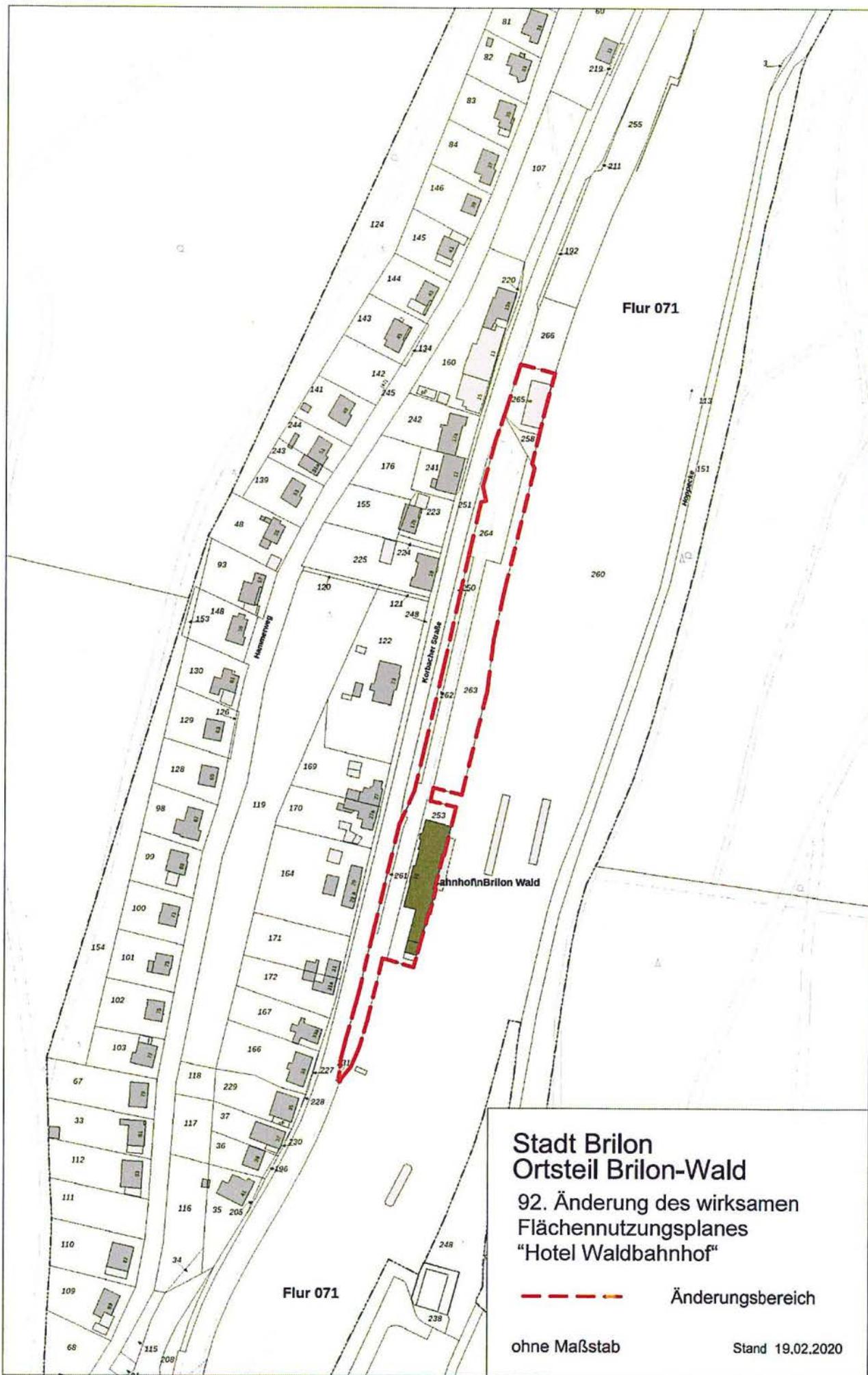
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. März 2020

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Flur 071

Flur 071

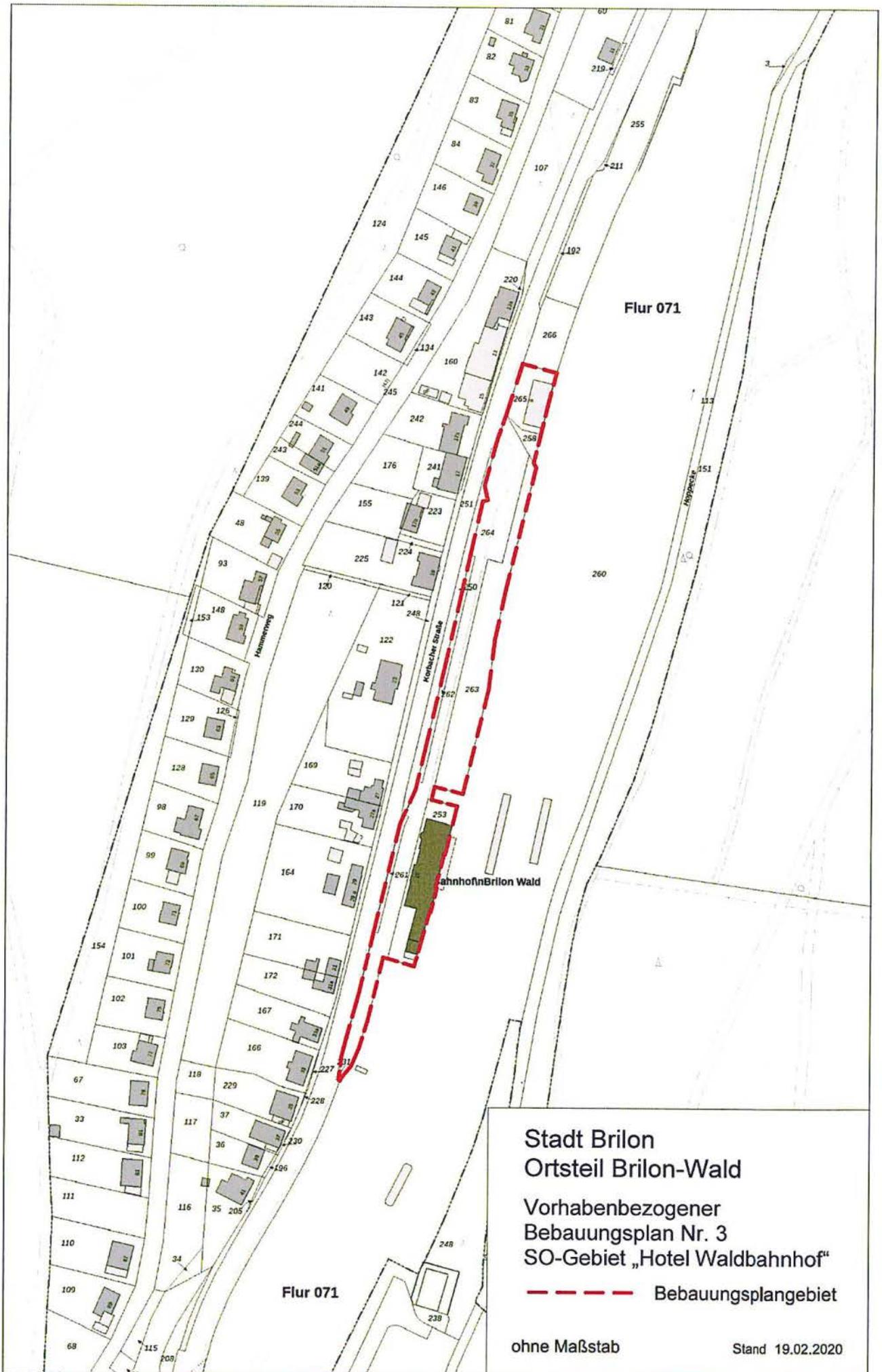
**Stadt Brilon  
Ortsteil Brilon-Wald**

92. Änderung des wirksamen  
Flächennutzungsplanes  
"Hotel Waldbahnhof"

--- Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 19.02.2020



**Stadt Brilon  
Ortsteil Brilon-Wald**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 3  
SO-Gebiet „Hotel Waldbahnhof“**

**----- Bebauungsplangebiet**

ohne Maßstab

Stand 19.02.2020

# Bekanntmachung

## **101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"**

### **Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

und

## **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark)**

### **Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung**

gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. März 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark", gemäß § 2 (1) BauGB.*

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt ferner die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark) gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 12.03.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der rd. 10,2 ha große Planbereich Drübel liegt im Südosten der Kernstadt, unmittelbar nördlich der Hoppecker Straße und umfasst die städtischen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstück 645 (Naturschutzgebiet "Drübel"), Flurstück 103 (Wald und Fußweg) und Flurstück 104 (Gehölz und Fußweg / Standort ehemaliges Hotel).

**Ziel der Planverfahren** ist es, die bauliche Nutzbarkeit für den Bereich Drübel aufgrund der bergbaulichen Gegebenheiten zukünftig ausschließen. Zu diesem Zweck soll die im Flächennutzungsplan dargestellte "Wohnbaufläche" in eine "Fläche für Wald" umgewandelt werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 59 und das darin festgesetzte Wohngebiet vollständig aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 101. Flächennutzungsplanänderung und die Abgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

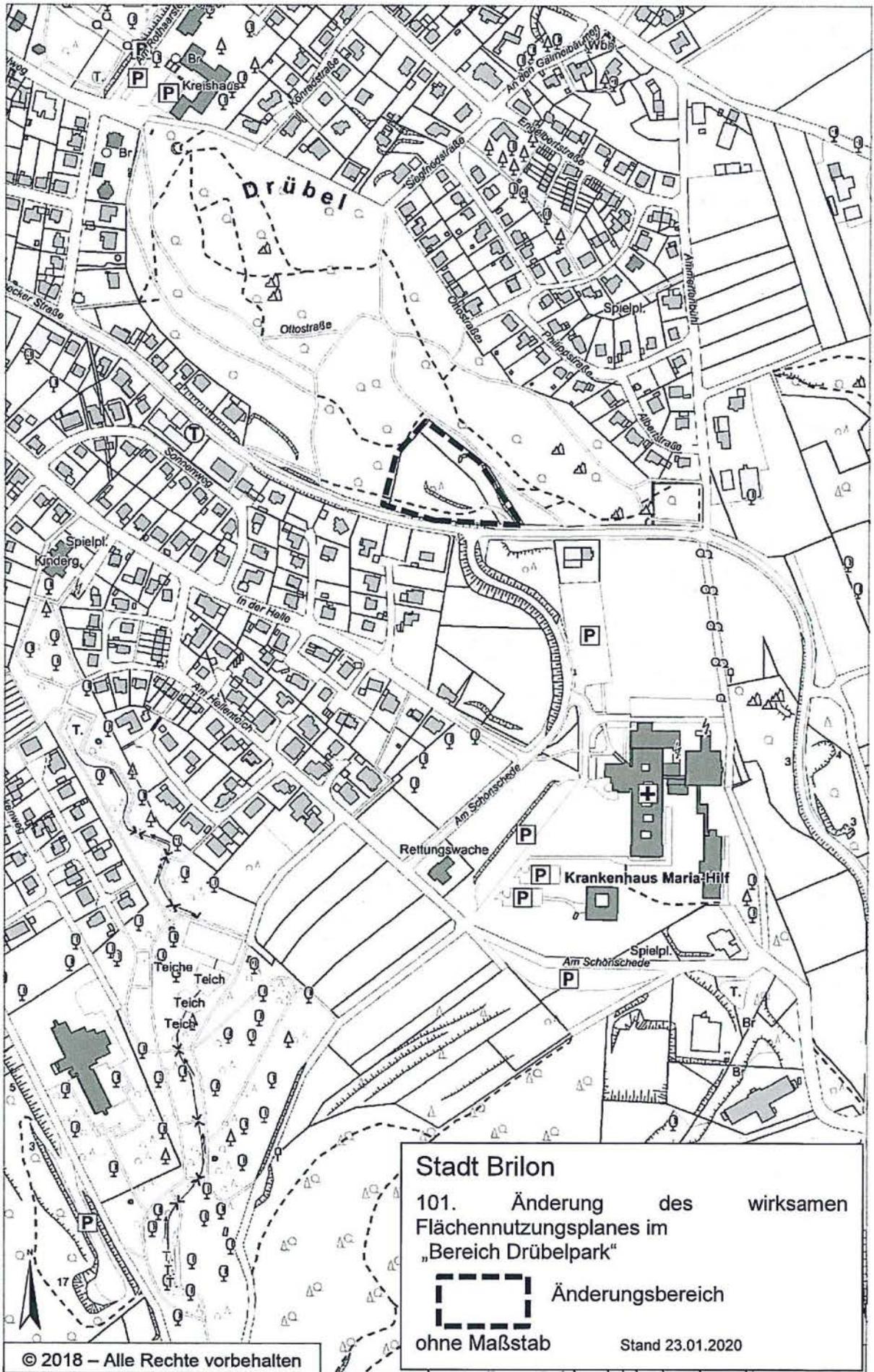
Die ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 18. März 2020

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



**Stadt Brilon**

101. Änderung des wirksamen  
Flächennutzungsplanes im  
„Bereich Drübelpark“



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 23.01.2020



BR

Stadt Brilon  
Übersichtsplan  
Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 59  
"Kurgebiet" (Drübelpark)  
Maßstab 1:5 000  
Plangebietsgrenze

# Bekanntmachung

## über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon am 13. September 2020

Gemäß der §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592 ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Brilon in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brilon auf.

### 1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Brilon müssen bis spätestens **Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18.00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 11, 59929 Brilon) eingereicht werden.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

### 2. Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 das Stadtgebiet in die folgenden neunzehn Wahlbezirke eingeteilt:

1	Altenbrilon / Wülfe / Alme II	11	Altenbüren / Eshoff
2	Kreuziger Quartal / Möhnestraße	12	Scharfenberg / Rixen
3	Niedereres Quartal	13	Alme I
4	Drübel	14	Madfeld
5	Helle	15	Thülen
6	Itzelstein / Hollemann	16	Rösenbeck / Radlinghausen / Nehden
7	Derkeres Quartal / Kalvarienberg	17	Messinghausen / Bontkirchen
8	Müggenborn / Schulzentrum	18	Hoppecke
9	Oberes Quartal	19	Gudenhagen-Petersborn / Brilon-Wald
10	Ratmerstein / Eichholz		

Die Wahlbezirkseinteilung ist im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 1 vom 18. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

### 3. Unterschriften

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Brilon, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, muss der Wahlvorschlag

für die Wahl im Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks,

für die Wahl aus der Reserveliste von mindestens **22 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets,

für die Wahl des Bürgermeisters von **190 Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Brilon einen Sitz aufgrund eines

Wahlvorschlag haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

**4. Wählbarkeit**

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

**5. Vordrucke**

Für die Wahlvorschläge müssen amtliche Vordrucke verwendet werden, die in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Brilon während der Dienststunden

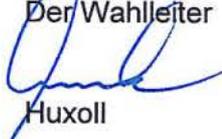
Montag - Mittwoch	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

kostenlos angefordert oder abgeholt werden können. Ich empfehle, vorab einen Termin zu vereinbaren (02961 – 794 – 217 bzw. [wahlamt@brilon.de](mailto:wahlamt@brilon.de)), damit die rechtlichen und formellen Einzelheiten besprochen werden können.

Im Übrigen verweise ich hinsichtlich Form und Inhalt der Wahlvorschläge auf die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer zurzeit gültigen Fassung.

Brilon, den 12. März 2020

Stadt Brilon  
Der Wahlleiter



Huxoll

